

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. Februar 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0586-IM/a/2014

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3369/J betreffend "Dauer der Genehmigungsverfahren von Gewerben mit Zuverlässigkeitsprüfung", welche die Abgeordneten Dr. Ruperta Lichtenecker, Kolleginnen und Kollegen am 17. Dezember 2014 an mich richteten, stelle ich auf Basis der dazu eingegangenen Stellungnahmen der Gewerbebehörden in den Bundesländern fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 5 der Anfrage:

Bei den Gewerben nach § 95 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), die erst mit Rechtskraft des Feststellungsbescheides ausgeübt werden dürfen, beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer drei Wochen.

Nähere Daten konnten nur von den Bundesländern Oberösterreich und Wien bekannt gegeben werden.

In Oberösterreich beträgt der Median der Verfahrensdauer für das Baumeistergewerbe 21,11, für das Gewerbe der Elektrotechnik 18,76, für das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen 38,81, für das Gewerbe der Gas- und Sanitärtechnik 12,79, für das Gewerbe der Inkassoinstitute 14,5, für das Gewerbe der Reisebüros 24,31, für das Sicherheitsgewerbe 25,16, für das Gewerbe der Sprengungsunternehmen 93,82, für das Gewerbe der Vermögensberatung 20,26 und für das Holzbau-Meistergewerbe 33,26 Kalendertage.

In Wien beträgt dieser Wert für das Baumeistergewerbe 56,16, für das Brunnenmeistergewerbe 66, für das Gewerbe der Chemischen Laboratorien 61,17, für das Gewerbe der Elektrotechnik 74,26, für das Gewerbe der Gas- und Sanitärtechnik 48,2, für das Gewerbe der Inkassoinstitute 27,5, für das Reisebürogewerbe 39,23, für das Sicherheitsgewerbe 43,5, für das Gewerbe der Vermögensberatung 55,84 und für das Waffengewerbe 17 Tage.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Im Jahr 2013 wurden bei den gegenständlichen Verfahren in Kärnten 218 positiv und drei negativ, in Tirol 100 positiv und vier negativ, in Salzburg 210 positiv und zehn negativ, in Niederösterreich 537 positiv und sechs negativ, in Oberösterreich 392 positiv und 17 negativ, in der Steiermark 276 positiv und keines negativ, in Vorarlberg 100 positiv und keines negativ und in Wien 539 positiv und 34 negativ abgeschlossen. Im Burgenland sind im Jahr 2013 83 Verfahren durchgeführt worden; hier wurden keine Zahlen über positive und negative Erledigungen bekannt gegeben.

Im Burgenland haben, differenziert nach der Art der Gewerbe, 31 Verfahren das Baumeistergewerbe, ein Verfahren das Gewerbe der Chemischen Laboratorien, 18 Verfahren das Gewerbe der Elektrotechnik, ein Verfahren das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen, zehn Verfahren das Gewerbe der Gas- und Sanitärtechnik, ein Verfahren das Gewerbe der Inkassoinstitute, ein Verfahren das Reisebürogewerbe, zwei Verfahren das Sicherheitsgewerbe, acht Verfahren das Gewerbe der Vermögensberatung, ein Verfahren das Waffengewerbe und neun Verfahren das Holzbau-Meistergewerbe betroffen.

In Oberösterreich wurden im Jahr 2013 für das Baumeistergewerbe 92, für das Gewerbe der Elektrotechnik 98, für das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen 24, für das Gewerbe der Gas- und Sanitärtechnik 38, für das Gewerbe der Inkasso-institute drei, für das Reisebürogewerbe 31, für das Sicherheitsgewerbe 15, für das Gewerbe der Sprengungsunternehmen zwei, für das Gewerbe der Vermögensberatung 58 und für das Holzbau-Meistergewerbe 31 Berechtigungen erteilt. Bei sechs Anmeldungen des Baumeistergewerbes, fünf Anmeldungen des Gewerbes der Elektrotechnik, fünf

Anmeldungen des Sicherheitsgewerbes und einer Anmeldung des Gewerbes der Unternehmensberatung wurde die Gewerbeausübung untersagt.

In der Steiermark wurden im Jahr 2013 für das Baumeistergewerbe 64, das Gewerbe der Chemischen Laboratorien drei, das Gewerbe der Elektrotechnik 87, das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen 12, das Gewerbe der Gas- und Sanitärtechnik 25, das Gewerbe der Herstellung von und des Großhandels mit Arzneimitteln und Giften vier, das Gewerbe der Inkassoinstitute eine, das Reisebürogewerbe 20, das Sicherheitsgewerbe zehn, das Gewerbe der Vermögensberatung 32, das Waffengewerbe neun und das Holzbau-Meistergewerbe neun Berechtigungen erteilt. Im Jahr 2013 kam es dort zu keinem abweisenden Bescheid.

In Tirol wurden im Jahr 2013 für das Baumeistergewerbe 26, das Gewerbe der Elektrotechnik 15, das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen eine, das Gewerbe der Gas- und Sanitärtechnik elf, das Reisebürogewerbe neun, das Sicherheitsgewerbe sieben, das Gewerbe der Sprengungsunternehmen zwei, das Gewerbe der Vermögensberatung neun, das Waffengewerbe eine und das Holzbau-Meistergewerbe vier Berechtigungen erteilt. Weitere 15 Genehmigungen konnten der Gewerbeart nicht zugeordnet werden. Bei einer Anmeldung des Baumeistergewerbes, zwei Anmeldungen des Gewerbes der Elektrotechnik und einer Anmeldung des Gewerbes der Gas- und Sanitärtechnik wurde die Gewerbeausübung untersagt.

In Vorarlberg wurden im Jahr 2013 für das Baumeistergewerbe 25, das Gewerbe der Elektrotechnik 28, das Gewerbe der Gas- und Sanitärtechnik elf, das Reisebürogewerbe fünf, das Sicherheitsgewerbe sechs, das Gewerbe der Vermögensberatung 17, das Holzbau-Meistergewerbe sechs Berechtigungen, für das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen eine und das Gewerbe der Herstellung von und des Großhandels mit Arzneimitteln und Giften eine Berechtigung erteilt. Im Jahr 2013 kam es dort zu keinem abweisenden Bescheid.

In Wien wurden im Jahr 2013 für das Baumeistergewerbe 269, das Brunnenmeistergewerbe eine, das Gewerbe der Chemischen Laboratorien sieben, das Gewerbe der Elektrotechnik 63, das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen eine, das Gewerbe der Gas- und Sanitärtechnik 62, das Gewerbe der Inkassoinstitute drei, das Reisebürogewerbe 25, das Sicherheitsgewerbe 16, das Gewerbe der Vermögensberatung 85,

das Waffengewerbe drei und das Holzbau-Meistergewerbe vier Berechtigungen erteilt. Bei 23 Anmeldungen des Baumeistergewerbes, sechs Anmeldungen des Gewerbes der Elektrotechnik, drei Anmeldungen des Sicherheitsgewerbes und zwei Anmeldungen des Gewerbes der Vermögensberatung wurde die Gewerbeausübung untersagt.

Aus Kärnten, Niederösterreich und Salzburg sind keine Daten in Bezug auf die Differenzierung nach Gewerben bekannt.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:


Die Hauptablehnungsgründe waren im Burgenland das Vorliegen von Vorstrafen beim Gewerbeanmelder und die mangelnde Betätigungsmöglichkeit des gewerberechtl. Geschäftsführers, in Kärnten das Vorliegen von Gewerbeausschlussgründen und die fehlende Arbeitnehmereigenschaft des gewerberechtl. Geschäftsführers, in Niederösterreich die mangelnde Befähigung und die mangelnde Zuverlässigkeit des Gewerbeanmelders sowie die Nichtvorlage von Unterlagen und in Salzburg die mangelnde Befähigung des Gewerbeanmelders und die Nichtvorlage von Unterlagen. In Tirol betrafen alle Ablehnungsgründe die mangelnde Befähigung des Gewerbeanmelders. In Oberösterreich waren bei der Anmeldung des Baumeistergewerbes und des Gewerbes der Elektrotechnik das Vorliegen von Vorstrafen beim Gewerbeanmelder oder dessen mangelnde Befähigung die Ablehnungsgründe. Bei der Anmeldung des Sicherheitsgewerbes waren die Ablehnungsgründe das Vorliegen von Vorstrafen des Gewerbeanmelders oder die fehlende Arbeitnehmereigenschaft des gewerberechtl. Geschäftsführers. Bei der Anmeldung des Gewerbes der Vermögensberatung stellte der Ablehnungsgrund das Nichtvorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung dar. In Wien waren bei der Anmeldung des Baumeistergewerbes die Ablehnungsgründe die Bestellung eines den Voraussetzungen gemäß § 39 Abs. 2 GewO 1994 nicht entsprechenden gewerberechtl. Geschäftsführers, das Nichtvorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung oder das Vorliegen eines Gewerbeausschlussgrundes gemäß § 13 GewO 1994. Bei der Anmeldung des Gewerbes der Elektrotechnik waren die Ablehnungsgründe die Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 39 Abs. 2 GewO 1994, das Vorliegen von Gewerbeausschlussgründen gemäß § 13 GewO 1994 oder die mangelnde Befähigung. Bei der Anmeldung des Sicherheitsgewerbes waren die Ablehnungsgründe die Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 39 Abs. 2

GewO 1994 oder die mangelnde Befähigung. Bei der Anmeldung des Gewerbes der Vermögensberater waren die Ablehnungsgründe das Nichtvorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung oder das Vorliegen eines Gewerbeausschlussgrundes gemäß § 13 GewO 1994.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Im Burgenland, in Kärnten und Niederösterreich wurden keine Rechtsmittel gegen negative Bescheide eingebracht. In Salzburg wurden in neun Fällen Rechtsmittel erhoben, von denen vier positiv erledigt wurden. In Tirol wurde ein Einspruch gegen einen negativen Bescheid eingelegt, der zu keiner positiven Erledigung führte. In Oberösterreich wurden fünf Berufungen gegen negative Bescheide bei der Anmeldung des Baumeistergewerbes eingebracht, von denen keinem stattgegeben wurde. In Wien wurden gegen negative Bescheide betreffend Baumeistergewerbe sechs und betreffend Gewerbe der Vermögensberatung drei Rechtsmittel eingebracht, von denen jeweils eines zum Erfolg führte.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-02-16T14:05:02+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	dprExAluVdVvasvfiYQrK1j7quHZV2w4qLShTIEaUE6Bstb8W95uoJa8himhLI250HCSNms+89lvVewKhoMsPvra hCiqXcuWZBUzOHmzy7djl1VqmWY5fGcoP8JSEinIY8MuHnYpwwIN575BOoQubVKYw495aXBxjANpWGGExaxQgBv oozRQ46UI7c2KEP1dfiEyrP5fUnPpPHago805SVDpr2yKbtUfRYDAUS1piFg0NmoaivJqnbgmilXk0ml3XCefAQ vgKupoeEsGO18WPK0g6Ea8ezxAKNPVnHIWitMqVleLPWUrUdbpaGmzUiBQXsKduIDRGNzyUKW7sa1qOw==	